

B & P Rechts-Hinweis

05/2012

Rückforderung einer Zuwendung der Schwiegereltern nach Scheitern der Ehe des Kindes

Ausgangslage

Mit Urteilen vom 03.02.2010 (BGH NJW 2010, 2202) und vom 21.07.2010 (BGH NJW 2010, 2884) hat der BGH seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Zuwendungen der Schwiegereltern, die um der Ehe ihres Kindes willen an das (künftige) Schwiegerkind erfolgen, nicht als unbenannte Zuwendung, sondern als Schenkung zu qualifizieren sind und auch auf derartige Schenkungen die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzuwenden sind und dementsprechend bei Scheitern der Ehe zurückgefordert werden können.

II. Sachverhalt

Die Schwiegereltern überwiesen an den (künftigen) Schwiegersohn vor dessen Eheschließung mit ihrer Tochter einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €. Der (künftige) Schwiegersohn lebte mit ihrer Tochter in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und hatte eine Eigentumswohnung ersteigert. Zu diesem Zeitpunkt war die Eheschließung mit der Tochter bereits in Aussicht genommen. Die Eigentumswoh-

nung, die den späteren Eheleuten für die Zeit ihres Zusammenlebens als Familienheim diene, steht im Alleineigentum des Schwiegersohns. Leider wurde die Ehe jedoch geschieden und der Schwiegersohn und die Tochter schlossen im Scheidungsverfahren einen Vergleich, nach dem Zugewinnausgleichsansprüche nicht geltend gemacht werden.

III. Rechtliche Lage

1. Wegfall der Geschäftsgrundlage

a) Rechtsprechung des BGH bis zum Jahre 2010

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war bei Zuwendungen, die Schwiegereltern an den Ehepartner des leiblichen Kindes mit Rücksicht auf dessen Ehe mit ihrem Kind und zur Begünstigung des ehelichen Zusammenlebens machen, regelmäßig ein Rechtsverhältnis eigener Art anzunehmen, das mit den ehebezogenen Zuwendungen unter Ehegatten vergleichbar war (BGH NJW-RR 2006, 664; BGH NJW 1999, 353; BGH NJW 1998, 2600; BGH NJW 1995, 1889).



Derartige – objektiv unentgeltliche – Zuwendungen waren regelmäßig nicht als Schenkung zu werten, weil es an dem hierfür erforderlichen subjektiven Tatbestand fehle. Nach dem erkennbaren Willen des Zuwenders sollte die Leistung nicht zu einer den Empfänger einseitig begünstigenden und frei disponiblen Bereicherung führen, sondern sie sollte auf Dauer der Ehegemeinschaft dienen und damit auch von deren Bestand abhängig sein (BGH NJW 1998, 2600; BGH NJW 1995, 1889).

Bei Scheitern der Ehe waren zwar die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar, die Beibehaltung der mit der Zuwendung geschaffenen Vermögenslage war jedoch für die Schwiegereltern nicht unzumutbar, da bei ehebedingten Zuwendungen der güterrechtliche Ausgleich zwischen den Ehegatten grundsätzlich Vorrang vor einem Ausgleich nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH kam, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand gelebt hatten, ein Anspruch der Schwiegereltern nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage nur in Betracht, wenn das Ergebnis des güterrechtlichen Ausgleichs schlechthin unangemessen war und für den Zuwender unzumutbar unbillig erschien, wobei Unangemessenheit und Unzumutbarkeit an den Belangen des mit dem Zuwender verwandten Ehegatten zu messen waren (BGH NJW 1995, 1889).

Zur Begründung hatte der BGH insbesondere ausgeführt, die Schwiegereltern hätten bei Vorausschau des späteren Scheiterns der Ehe nicht von der Zuwendung abgesehen, sondern sie ebenfalls erbracht, allerdings in vollem Umfang an ihr eigenes Kind und zu dessen uneingeschränkter Disposition. In diesem gedachten Fall hätte das eigene Kind den ihm zugewendeten Gegenstand ganz oder teilweise an seinen Ehegatten weitergegeben (sog. „Kettenschenkung“) mit der Folge, dass ein Ausgleich unter den Ehegatten ebenfalls nur im Rahmen des Zugewinnausgleichs stattgefunden hätte. Unter diesen Umständen könnte bei einer unmittelbaren Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind im Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass das Scheitern der Ehe zu einer für die Schwiegereltern unzumutbaren Störung der Geschäftsgrundlage geführt habe (BGH NJW 1995, 1889).

b) Rechtsprechung des BGH seit 2010

Nach der neuen Rechtsprechung des BGH seit 2010 erfüllen dagegen schwiegerelterliche Zuwendungen dann sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB, wenn sie um der Ehe des eigenen Kindes willen erfolgen. Insbesondere fehle es nicht an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung. Eine Schenkung können nicht unter Hinweis darauf verneint werden, die Zuwendung



solle auf Dauer der Ehegemeinschaft dienen und damit nicht zu einer dem Empfänger einseitig begünstigenden und frei disponiblen Bereicherung führen. Eine Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB setze weder voraus, dass der Zuwendungsempfänger über den zugewandten Gegenstand frei verfügen kann, noch dass der Empfänger einseitig begünstigt wird.

Anders als bei unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten fehle es im Falle der schwiegerelterlichen Zuwendungen auch nicht an einer mit der Zuwendung einhergehenden dauerhaften Vermögensminderung beim Zuwendenden, wie sie § 516 Abs. 1 BGB voraussetzt. Bei unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten ist eine Schenkung regelmäßig deshalb zu verneinen, weil der zuwendende Ehegatte die Vorstellung hat, der zugewendete Gegenstand werde ihm letztlich nicht verloren gehen, sondern der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit auch ihm selbst zugutekommen.

Demgegenüber übertragen Schwiegereltern den zuzuwendenden Gegenstand regelmäßig in dem Bewusstsein auf das Schwiegerkind, künftig an dem Gegenstand nicht mehr selbst zu partizipieren.

Auch wenn schwiegerelterliche Zuwendungen somit nicht als unbenannte Zuwendungen, sondern als Schenkung zu werten sind, sind auf sie die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage an-

wendbar (BGH NJW 2003, 510; BGH NJW 1999, 1623).

Nach ständiger Rechtsprechung sind Geschäftsgrundlage die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien sowie die der einen Vertragspartei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen vom Vorhandensein und dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut (BGH NJW 2010, 522).

Hiergegen spricht insbesondere nicht, dass die im Schenkungsrecht ausdrücklich vorgesehenen Anspruchsgrundlagen die Rückforderung von Geschenken wegen Nichterfüllung einer Auflage, wegen Verarmung und wegen groben Undanks des Beschenkten (§§ 527, 528, 530 BGB) Sonderfälle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und damit den allgemeinen Grundsätzen gegenüber speziell wären. Vielmehr ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das allgemeine Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar ist, soweit der Sachverhalt außerhalb des Bereichs der speziellen Herausgabeansprüche des Schenkers liegt (BGH NJW-RR 2006, 699; BGH NJW-RR 1990, 386). Um einen Sachverhalt außerhalb des Bereichs der Sondervorschriften handelt



es sich auch bei dem Scheitern der Ehe (BGH NJW-RR 1990, 386).

Der BGH führt nunmehr aus, dass allein der Umstand, dass die Schenkung dem eigenen Kind der Schwiegereltern über den Zugewinnausgleich teilweise zugutekommt, nicht zu erklären vermag, warum die Beibehaltung der derzeitigen Vermögensverhältnisse für die Schwiegereltern in Fällen des gesetzlichen Güterstandes regelmäßig zumutbar sein soll. Dass der zu Zuwendungen unter Eheleuten entwickelte Gedanke nicht auf schwiegerelterliche Schenkungen übertragen werden kann, ergebe sich bereits aus einer vergleichenden Betrachtung der Auswirkung des Zugewinnausgleichs auf schwiegerelterliche Schenkungen einerseits und auf Zuwendungen unter Eheleuten andererseits.

Zuwendungen unter Eheleuten können zur Folge haben, dass sich der Zugewinn des Zuwendungsempfängers maximal bis zur Höhe der Zuwendung erhöht, während sich der Zugewinn des Zuwenders entsprechend verringert. Im für den zuwendenden Ehegatten günstigsten Fall erhält dieser somit – wirtschaftlich – über den Zugewinnausgleich seine gesamte Zuwendung zurück.

Demgegenüber erhöht eine Zuwendung der Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind auch nach der bisherigen Betrachtungsweise allenfalls dessen Zugewinn, während der Zugewinn des eigenen Kindes

unbeeinflusst bleibt. Folglich kann das eigene Kind der Schwiegereltern über den Zugewinnausgleich allenfalls hälftig an der Zuwendung profitieren. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich Schwiegereltern stets mit einem zumindest hälftigen Verbleib ihrer Schenkung beim (ehemaligen) Schwiegerkind abfinden sollen.

Deshalb können die Vorschriften des Zugewinnausgleichs – anders als bei Zuwendungen unter Eheleuten (BGH NJW 1993, 385; BGH NJW 1991, 2553) – nicht als eine die allgemeinen Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage verdrängende speziellere Regelung angesehen werden.

Auch wenn die bisherige Rechtsprechung des BGH, die mangels subjektiven Schenkungstatbestandes ein Rechtsverhältnis eigener Art annahm, als Kunstgriff wirkte und daher zu Recht vom BGH aufgegeben wurde, muss der BGH nunmehr – ebenfalls dogmatisch inkonsequent – beim Zugewinnausgleich einen Kunstgriff vornehmen, damit nicht die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Beschenkten – einerseits im Wege des Zugewinnausgleichs von Seiten seines Ehegatten, andererseits nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage von Seiten seiner Schwiegereltern – besteht.

Nach der Rechtsprechung des BGH braucht das Schwiegerkind regelmäßig



eine Inanspruchnahme im Wege des Zugewinnausgleichs nicht zu befürchten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass schwiegerelterliche Schenkungen nicht nur im End-, sondern auch im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes zu berücksichtigen sind und sich somit im Zugewinnausgleich nicht auswirken, während auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des BGH unbenannte Zuwendungen der Schwiegereltern nicht gem. § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen waren. Nach der neuen Rechtsprechung des BGH können dagegen als Schenkung zu wertende schwiegerelterliche Zuwendungen auch dann unter § 1374 Abs. 2 BGB subsumiert werden, wenn sie um der Ehe des eigenen Kindes willen erfolgt sind.

Allerdings entstehen Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2007, 1744) vor dem für den Zugewinnausgleich maßgeblichen Stichtag (vgl. § 1384 BGB). Demgemäß sind sie im Endvermögen des Beschenkten zu berücksichtigen (BGH NJW 1998, 2600).

Dieser Umstand könnte zur Folge haben, dass dem eigenen Kind der schenkenden Schwiegereltern nicht nur gem. § 1374 Abs. 2 BGB die Schenkung selbst nicht zugutekommt, sondern es im ungünstigsten Fall den Rückforderungsanspruch über den Zugewinnausgleich hälftig mit zu tragen hätte.

Hier wendet der BGH den Kunstgriff an, dass derartige unbillige Ergebnisse dadurch vermieden werden, dass die schwiegerelterliche Schenkung lediglich in einer um den Rückforderungsanspruch verminderten Höhe auch in das Anfangsvermögen des Schwiegerkindes eingestellt wird, denn der Beschenkte habe den zugewendeten Gegenstand nur mit der Belastung erworben, die Schenkung im Falle des späteren Scheiterns der Ehe schuldrechtlich ausgleichen zu müssen. Zwar stehe im für die Ermittlung des Anfangsvermögens maßgeblichen Zeitpunkt (§ 1376 Abs. 1 BGB) noch nicht fest, ob und in welcher Höhe der Rückforderungsanspruch entstehen wird. Es handele sich also um eine ungewisse Forderung. Allerdings bestehe in der Regel nur Veranlassung, das Anfangsvermögen zu ermitteln, wenn die Ehe gescheitert ist. Dann stehe aber auch fest, dass und in welcher Höhe die Forderung entstanden ist. Dem stehe auch nicht entgegen, dass künftige Verbindlichkeiten grundsätzlich in der Zugewinnausgleichsbilanz nicht berücksichtigt werden, denn die hier interessierende künftige Verbindlichkeit mindere auch das Endvermögen und hänge eng mit einem Gegenstand des Anfangsvermögens und mit der Ehe der Parteien zusammen. Dies rechtfertige eine abweichende Beurteilung.

Somit ist nicht nur die Schenkung selbst, sondern auch der Rückforderungsan-



spruch der Schwiegereltern sowohl im End- als auch im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes zu berücksichtigen. Hieraus folgt zugleich, dass die Schenkung der Schwiegereltern regelmäßig im Zugewinnausgleichsverfahren vollständig unberücksichtigt bleiben kann.

Auch könne ein Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nicht deshalb unter Hinweis auf die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme verneint werden, weil Konstellationen denkbar sind, in denen über den Zugewinnausgleich bereits durch rechtskräftiges Urteil entschieden oder darüber im Wege des Vergleichs eine Einigung erzielt wurde. In diesen Fällen könnten unbillige Ergebnisse in der Weise vermieden werden, dass das Ergebnis des güterrechtlichen Ausgleichs bei der Ermittlung der Höhe des schwiegerelterlichen Rückforderungsanspruchs ausnahmsweise im Rahmen der tatrichterlichen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird. Hierbei könne insbesondere von Bedeutung sein, ob der Zweck der Schenkung insoweit erreicht wurde, als das Kind bereits über den Zugewinnausgleich von der Schenkung profitiert hat.

2. Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung

a) Rechtsprechung des BGH bis zum Jahre 2010

In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte es der BGH abgelehnt, allein um der Ehe des eigenen Kindes willen erfolgte schwiegerelterliche Zuwendungen auf der Grundlage von Bereicherungsansprüchen wegen Zweckverfehlung rückabzuwickeln (BGH NJW 1995, 1889).

b) Rechtsprechung des BGH seit 2010

Auch an dieser Rechtsprechung hält der BGH seit 2010 nicht mehr fest.

Es sind Fälle denkbar, in denen Schwiegereltern mit ihrer Schenkung ehebezogene Zwecke verfolgen, hierüber mit dem Schwiegerkind der Leistung eine Willensübereinstimmung erzielen, und in denen dieser Zweck infolge des Scheiterns der Ehe nicht erreicht wird.

Allein dadurch, dass die Ehe eine gewisse Zeit Bestand hat und das eigene Kind der Schwiegereltern in dieser Zeit von der Schenkung profitierte, wird ein derartiger Zweck in solchen Fällen noch nicht vollständig erreicht, sodass Ansprüche aus Bereicherungsrecht nicht stets unter Hinweis auf die Zweckerreichung abgelehnt werden können (BGH NJW 1992, 427; BGH NJW 1982, 2236).

Oft wird jedoch eine entsprechende Zweckvereinbarung nicht festgestellt werden können. Eine Zweckabrede im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 BGB setzt positive Kenntnis von der Zweckvorstellung des anderen Teils voraus, ein bloßes Kennenmüssen genügt



nicht. Hinzu kommt, dass die Beteiligten im Zeitpunkt der Schenkung nicht selten die Möglichkeit eines späteren Scheiterns der Ehe nicht in ihre Überlegungen aufnehmen. In diesen Fällen mag zwar dennoch eine gemeinsame Vorstellung vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft vorliegen, welche die Geschäftsgrundlage der Schenkung bildet; eine entsprechende Zweckvereinbarung kommt jedoch von vornherein nicht in Betracht.

IV. Fazit

Wie die obigen Ausführungen zeigen, sollte bei Schenkungen von Eltern an das Kind/Schwiegerkind detailliert überlegt werden, ob die Schenkung gegenüber dem eigenen Kind oder gegenüber dem Schwiegerkind erfolgt.

In solchen Fällen helfen wir Ihnen gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

